FINANZGERICHT DES LANDES BRANDENBURG

1 S 2824/02

BESCHLUSS

In dem Verfahren

des Finanzamts Brandenburg, vertreten durch die Vorsteherin, Magdeburger Straße 46, 14770 Brandenburg a. d. Havel,

Antragsteller,

gegen

die Brandenburger Dampfsägewerk GmbH, vertreten durch den Notgeschäftsführer Hans Würzinger, Plattlinger Straße 55 a, 94486 Osterhofen,

Antragsgegnerin,

Bevollmächtigt: Rechtsanwalt Hans Würzinger, Plattlinger Straße 55a, 94486 Osterhofen,

wegen Antrags auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 11.10.2002 2 K 2029/99

hat der 1. Senat des Finanzgerichts des Landes Brandenburg **am 02. Januar 2003** durch

den Präsidenten des Finanzgerichts Hartig,

den Richter am Finanzgericht Dr. Stapperfend,

den Richter Kolbe, M. Tax

beschlossen:

02/12 2005 14:36 FAX 03554991619 Finanzgericht d.L.BRB 001

Bis zum Erlass einer die Sache 1 K 2823/02 abschließenden Entscheidung des Senats wird die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftstelle vom 11.10.2002 2 K 2029/99 ohne Sicherheitsleistung eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

02/12 2005 14:36 FAX 03554991619 Finanzgericht d.L.BRB 002

23

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Bundesfinanzhof gegeben (§ 128 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung - FGO -).

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorhergen Halbsatz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Beschwerde ist beim Finanzgericht des Landes Brandenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses einzulegen (§ 129 Abs. 1 FGO). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesfinanzhof eingeht.

Anschrift: Finanzgericht des Landes Brandenburg
Von-Schön-Str. 10
03050 Cottbus
Telefon-Nr.: (0355) 4 99 16 - 100
Telefax-Nr.: (0355) 4 99 16 - 199

Postfachadresse: Postfach 100465
03004 Cottbus

02/12 2005 14:36 FAX 03554991619 Finanzgericht d.L.BRB 003

G r ü n d e :

Durch Beschluss vom 11.10.2002 hat die Urkundsbeamtin der Geschäftstelle die vom Antragsteller an die Antragsgegnerin aus dem Verfahren 2 K 2029/99 zu erstattenden Kosten festgesetzt. Nachdem der Antragsgegner den Erstattungsbetrag nicht angewiesen hatte, regte die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 07.11.2002 bei Gericht an, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen den Antragsteller zu erlassen. Dieser Antrag ist beim 2. Senat unter dem Aktenzeichen 2 S 2706/02 registriert worden und noch nicht beschieden.

Mit Verfügung vom 12.11.2002 hat der Antragsteller gegenüber dem Kostenerstattungsanspruch der Antragsgegnerin mit Abgabenansprüchen, nämlich mit Zinsen zur Körperschaftsteuer 1996 und mit Säumniszuschlägen zur Körperschaftsteuer 1994 bis 1996 aufgerechnet. Die Antragsgegnerin tritt dieser Aufrechnung mit dem Hinweis entgegen, die Gegenforderungen seien „einredebehaftet" und es werde deswegen das Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt.

Der Antragsteller hat gegen die Vollstreckung aus dem Kostenfeststellungsbeschluss Abwehrklage erhoben, die unter dem Aktenzeichen 1 K 2823/02 erfasst worden ist und über die der Senat noch nicht entschieden hat.

Der Antragsteller macht im Wesentlichen geltend, durch die Aufrechnung sei der Kostenerstattungsanspruch erloschen. Es habe eine Aufrechnungslage bestanden, insbesondere seien die Gegenforderungen fällig gewesen. Über den gegen den Zinsbescheid zur Körperschaftsteuer 1996 eingelegten Einspruch, der offensichtlich unbegründet sei, werde in Kürze entschieden werden. Gleiches gelte für den Einspruch gegen die Verfügung, mit der der Antrag auf Erlass der kraft Gesetzes entstandenen Säumniszuschläge zur Körperschaftsteuer 1994, 1995 und 1996 abgelehnt worden sei. Wegen des Vorbringens des Antragstellers im Einzelnen wird auf seinen Schriftsatz vom 06.12.2002 Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt,

die Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Finanzgerichts des Landes Brandenburg vom 11.10.2002 in dem Verfahren 2 K 2029/99 bis zum Erlass des Urteils in dieser Sache einzustellen.

02/12 2005 14:37 FAX 03554991619 Finanzgericht d.L.BRB 004

24

Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, dass nach der auch hier anzuwendenden Vorschrift des § 390 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - eine Aufrechnung mit einer einredebehafteten Forderung nicht zulässig sei. Die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung müsse voll wirksam sein. Dies sei hier nicht der Fall. Im Verfahren 2 K 2029/99 habe zwischen den Beteiligten Einigkeit bestanden, dass die Steuerfestsetzung in hohem Maße zweifelhaft sei, weswegen man dann die tatsächliche Verständigung getroffen habe. Dies bedeute, dass ein materieller Steueranspruch von Anfang an nicht bestanden habe. Aus diesem Grunde sei auch der Erlass von Säumniszuschlägen und Zinsen beantragt worden, den der Antragsteller aussprechen müsse, weil ein Fall der Ermessensreduzierung auf Null vorliege.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

In entsprechender Anwendung des § 767 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung - ZPO - , der über § 155 Finanzgerichtsordnung - FGO - auch für den Steuerprozess gilt, kann der Schuldner eines gerichtlichen Titels, wie hier der Antragsteller als Schuldner des gerichtlich titulierten Kostenerstattungsanspruchs, Einwendungen gegen diesen titulierten Anspruch durch Klage geltend machen, wenn die Einwendungen erst nach Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens entstanden sind. Diese Regelung trifft insbesondere den Fall der Aufrechnung mit Abgabenansprüchen gegen Kostenerstattungsansprüche. Einstweiligen Rechtsschutz bis zur Entscheidung über diese Klage kann das Gericht durch eine einstweilige Anordnung nach § 769 ZPO gewähren (vgl. u.a. Bundesfinanzhof - BFH - , Beschluss vom 11.05.1993 VII B 190/92, BFH/NV 1994, 249). Der Antragsteller hat ein Bedürfnis nach einem solchen einstweiligen Rechtschutz, weil die Antragsgegnerin den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses begehrt hat und diesem Begehren zu entsprechen wäre, solange keine gegenteilige Entscheidung im Verfahren über die erhobene Vollstreckungsabwehrklage getroffen worden ist.

Bis zum Ergehen der Sachentscheidung über die vom Antragsteller erhobene Vollstreckungsabwehrklage ist die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss einstweilen einzustellen. Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allgemein durchzuführenden summarischen Prüfung des Streitstoffs anhand der Gerichtsakten und der vom Antragsteller vorgelegten Verwaltungsvorgänge geht der Senat davon aus, dass die erhobene Klage Erfolg haben wird, weil der Kostenerstattungsanspruch durch die erklärte Aufrechung getilgt sein dürfte.

Für die Aufrechnung mit Ansprüchen und gegen Ansprüche aus dem Steuerrechtsverhältnis gelten nach § 226 Abs. 1 Abgabenordnung die Vorschriften des bürgerlichen Rechts sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist. Von den damit anzuwendenden Regelungen der §§ 387 bis 396 BGB enthält lediglich § 226 Abs. 2 bis 4 AO Ausnahmen (Aufrechnung nur mit noch nicht durch Verjährung oder durch Ablauf einer Ausschlussfrist erloschenen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis; Aufrechnung gegen Ansprüche

02/12 2005 14:37 FAX 03554991699 Finanzgericht d.L.BRB 005

aus dem Steuerschuldverhältnis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen; Gegenseitigkeit auch bei bloßer Verwaltung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis), die hier aber nicht einschlägig sind.

Die Voraussetzungen für die Aufrechnung, die §§ 387 ff. BGB bestimmen, dürften im Streitfall vorliegen. Die sich gegenüber stehenden Forderungen der Beteiligten sind gegenseitig, weil der Antragsteller der Antragsgegnerin die Erstattung der gerichtlich festgesetzten Gerichtskosten schuldet, während diese wiederum an den Antragsteller nicht nur die festgesetzten Zinsen zur Körperschaftsteuer 1996, sondern auch die Säumniszuschläge zur Körperschaftsteuer 1994 bis 1996 zu entrichten hat. Die sich gegenüberstehenden Forderungen sind gleichartig, nämlich auf Geld gerichtet. Sie dürften auch vollwirksam, fällig und erfüllbar sein. Das gilt ohne Weiteres für den Anspruch der Antragsgegnerin aus dem rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschluss. Das dürfte aber auch für die Forderungen des Antragstellers aus dem Steuerschuldverhältnis gelten, mit denen er die Aufrechnung erklärt hat. Denn die Zinsen zur Körperschaftsteuer 1996 sind als steuerliche Nebenleistungen entstanden, durch Verwaltungsakt festgesetzt und nach Ablauf des gesetzten Zahlungstermins gemäß § 220 Abs. 2 AO fällig geworden. Die Säumniszuschläge zur Körperschaftsteuer 1994 bis 1996 sind nach Eintritt der Fälligkeit der Steuerforderung gemäß § 240 AO kraft Gesetzes entstanden, weil die Steuern nicht pünktlich entrichtet worden sind. In ihrer Fälligkeit „haften" sie der Fälligkeit der Steuerforderung „an" (vgl. Tipke/Kruse, AO und FGO, § 240 AO Tz. 51).

Die von der Antragsgegnerin erhobenen Einsprüche gegen die Zinsfestsetzung und gegen die Ablehnung des Billigkeitserlasses der Säumniszuschläge dürften entgegen ihrer Auffassung Wirksamkeit, Fälligkeit und Erfüllbarkeit der Gegenansprüche nicht beseitigt haben. Die Gegenansprüche sind nämlich Forderungen, deren Erfüllung vom Antragsteller erzwungen werden kann. Aus den vorgelegten Verwaltungsvorgängen geht hervor, dass in beiden Fällen die Vollziehung nicht gemäß § 361 AO ausgesetzt worden ist. Der Senat muss daher weder entscheiden, ob eine Aussetzung der Vollziehung die Aufrechnung hindern würde (dies verneinend BFH, Beschluss vom 11.05.1993 VII B 191/92, BFH/NV 1994, 218) noch ob ein Erlass nach dem Landesätzen der Ermessensreduzierung auf Null geboten ist. Den Gegenansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis stehen auch keine Einreden im Sinne von § 390 BGB entgegen. Dem zivilrechtlichen Begriff der Einreden entsprechen nur Leistungsverweigerungsrechte, nicht aber Rechtsmittel, die gegen die Festsetzung der Gegenforderung oder gegen die Ablehnung eines Verzichts auf diese Forderungen eingelegt worden sind.

Von der Auflage einer Sicherheitsleistung war abzusehen, weil der Antragsteller hinreichende Aussichten hat, im Hauptsacheverfahren zu obsiegen, und es nicht ersichtlich ist, dass der Anspruch der Antragsgegnerin durch die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung gefährdet ist.

02/12 2005 14:38 FAX 03554991619 Finanzgericht d.L.BRB 006

25

Über die Kosten des Verfahrens wurde nach § 135 Abs. 1 FGO entschieden. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben, weil es für dieses einstweilige Rechtschutzverfahren an einer Kostenstelle im Kostenverzeichnis (Anlage I zu § 11 Abs. 1) zum Gerichtskostengesetz fehlt.

Hartig Dr. Stapperfend Kolbe

Ausgefertigt
Cottbus, 07. JAN. 2003
Geschäftsstelle des Finanzgerichts

der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

FINANZGERICHT DES LANDES BRANDENBURG 12